

Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKBG)

Vom 11. November 1998

(KABl. 1998 S. 257)

Änderungen

Lfd. Nr.	Ändernde Verordnung	Datum	Fundstelle KABl.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	31.März / 13.April 2000	2000 S. 65	§ 7 Abs. 2	eingefügt
2	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Ev. Kirche der Union	17. Juni 2004	2004 S. 218; S. 309	§ 5 Abs. 1 § 5 Abs. 2 § 5 Abs. 3	geändert eingefügt Abs. 2 wird Abs. 3

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Inkraftsetzung des Kirchenbeamtenrechts

„Dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz KBG)¹ vom 6. Juni

¹ Nr. 560

1998 (ABl. EKD 1998 S. 403) und dem Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtenengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz – EGKKB)¹ vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 416) wird zugestimmt. ²Die Inkraftsetzung durch die Evangelische Kirche der Union soll zum 1. Januar 1999 erfolgen.

§ 2

(Zu §§ 11 und 76 KKB)²

- (1) ¹Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KKB² genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. ²Dies gilt ferner für Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 sowie §§ 9, 45 bis 47, 50, 51 und 52 KKB².
- (2) ¹Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung. ²Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stelle für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betreffen, ist das Landeskirchenamt.

§ 3

(Zu § 46 Abs. 6 KKB)²

- (1) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf Antrag auch ohne die in § 46 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes² genannten Voraussetzungen eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt werden. ²§ 46 Abs. 2, 3 und 5 KKB² gilt entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe und auf Widerruf.

§ 4

(Zu § 54 Satz 2 KKB)²

§ 54 Satz 2 KKB² findet keine Anwendung.

§ 5³

(Zu § 60 Abs. 1 KKB)²

- (1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie das fünundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.
- (2) ¹Für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60 und § 61 Absatz 1², mit dem

¹ Nr. 561

² Nr. 560

³ § 5 Abs. 1 geändert, Abs. 2 neu gefasst, bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3, geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der Ev.- Kirche der Union vom 17. Juni 2004

Ende des Monats, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. ²In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Fällt der Monat, in dem eine Professorin oder ein Professor die Altersgrenze nach § 60 Abs. 1 KBG¹ erreicht, in die Vorlesungszeit, so tritt die Professorin oder der Professor mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand.

§ 6

(Zu § 61 KBG)¹

(1) ¹Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte abweichend von § 61 KBG¹ nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen. ²Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zurruesetzung (§§ 14 und 85 BeamtVG) tritt im Falle des Satzes 1 nicht ein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden.

§ 7²

(Zu § 77 KBG)¹

(1) ¹Zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. ²Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig, keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 78 c LBG NRW entsprechend Anwendung.

(3) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1980 (KABl. 1981 S. 2)³, bleibt unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.⁴

¹ Nr. 560

² § 7 Abs. 2 eingefügt durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht vom 31.03 / 13.04.2000.

³ Nr. 570

(2) § 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(3) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1984 (KABl. 1984 S. 36), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 18 I), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

4 Die Vorschrift des In-Kraft-Tretens des Ausführungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung